



**Martin Moser**

Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Partner

Telefon +41 58 258 16 00

[martin.moser@bratschi.ch](mailto:martin.moser@bratschi.ch)

## Die Wettbewerbsbehörden melden sich – was nun?

Mittlerweile ist bekannt, dass sich Wettbewerbsbehörden nicht nur mit spektakulären Gross-Fusionen beschäftigen. Regelmässig nehmen sie auch KMU ins Visier und immer wieder werden auch KMU mit empfindlichen Geld-Sanktionen bestraft. Was ist zu tun, wenn sich eines Tages plötzlich die Wettbewerbsbehörden melden? Sofort stellen sich viele Fragen und es sind Entscheide zu treffen, die erhebliche Konsequenzen haben können.

### 1. Einleitung

Der erste Kontakt mit den Wettbewerbshütern kann unterschiedlich ausfallen. Vielleicht taucht im Morgengrauen ein Team der Wettbewerbsbehörden für eine Hausdurchsuchung auf. Oder es trifft bloss ein «harmloser» Brief ein mit der Aufforderung, doch bitte einige Fragen zu beantworten und Dokumente einzureichen.

In jedem Fall wird das beteiligte Unternehmen auf die relevanten Bestimmungen des Kartellgesetzes (KG) hingewiesen. Tatsächlich ist es wichtig zu wissen, um welche Art Verfahren es sich handelt (nachfolgend Ziffer 2). Davon hängt ab, welche Ermittlungsinstrumente die Wettbewerbsbehörden einsetzen dürfen und welche Rechte die betroffenen Personen haben (nachfolgend Ziffer 3). Mit diesem Wissen kann das beteiligte Unternehmen beurteilen, wie es sich taktisch möglichst klug verhalten soll (nachfolgend Ziffer 4).

### 2. Verfahrensarten

Die massgebende Wettbewerbsbehörde in der Schweiz ist die Wettbewerbskommission (WEKO). Ihr unterstellt ist das Sekretariat, das die Untersuchungen führt und die Geschäfte für die Kommission vorbereitet. Vereinfachend ist im Folgenden nur von der WEKO die Rede.

Im Wesentlichen wird unterschieden zwischen der Vorabklärung und der Untersuchung. Vorgelagert kann die WEKO eine so genannte Marktbeobachtung durchführen.

- Eine **Marktbeobachtung** (Art. 45 Abs. 1 KG) führt die WEKO durch, wenn (noch) nicht genügend Hinweise auf ein kartellrechtliches Problem bestehen. Typischerweise schreibt in einem solchen Fall die WEKO verschiedene Akteure in einem Markt an und ersucht um die Beantwortung von Fragen. Allenfalls bittet sie auch darum, gewisse Dokumente einzureichen.
- Im Rahmen einer **Vorabklärung** (Art. 26 KG) wird ein Sachverhalt soweit geklärt, dass entschieden werden kann, ob eine Untersuchung einzuleiten ist oder nicht. Die Vorabklärung ist (wie die Marktbeobachtung) auch ein eher informelles Verfahren, das allein vom Sekretariat geführt wird. Es wird abgeschlossen, indem das Sekretariat den Beteiligten Anregungen zum (kartellrechts-konformen) Verhalten gibt, das Verfahren ohne Folgen einstellt oder eine Untersuchung eröffnet, wenn sich ein Verdacht auf wettbewerbswidriges Verhalten erhärtet.
- Liegen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vor, eröffnet die WEKO eine **Untersuchung**. Es muss vorher nicht zwingend eine Vorabklärung durchgeführt worden sein. Die Eröffnung einer Untersuchung wird öffentlich publiziert.

### 3. Ermittlungsinstrumente

Der WEKO stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um eine potentielle Wettbewerbsbeschränkung abzuklären und Beweismittel zu beschaffen; so insbesondere:

- Sie kann von Beteiligten **Auskunft verlangen**; in der Praxis sendet sie dazu schriftliche Auskunftsbegehren. Nach Art. 40 KG sind Beteiligte verpflichtet, der WEKO alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.
- Die WEKO kann Beteiligte und Dritte **befragen**.
- In einer Untersuchung kann die WEKO eine **Hausdurchsuchung** durchführen und **Beweisgegenstände beschlagnahmen**. Die Eröffnung der Untersuchung wird in der Regel gleich zu Beginn der Hausdurchsuchung bekannt gegeben, so dass das beteiligte Unternehmen nicht vorgewarnt ist.

### 4. Verhalten des beteiligten Unternehmens

Wird ein Unternehmen in ein kartellrechtliches Verfahren verwickelt, stellen sich viele Fragen und sind laufend Entscheide zu treffen:

- Wenn in einer Vorabklärung Betroffene befragt werden sollen, müssen sie die Wahrheit sagen? Was bedeutet es, wenn jemand in einer Untersuchung zu einer so genannten Beweisaussage vorgeladen wird?
- Grundsätzlich ist niemand verpflichtet, eine Aussage zu machen, wenn er sich damit selber belasten würde. Kann generell eine Aussage verweigert werden?

- Wann kann Einsicht in die von der WEKO zum Verfahren geführten Akten genommen werden? Wie werden die Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten gewahrt?
- Die WEKO wird zu Beginn eines Verfahrens darauf hinweisen, dass eine Selbstanzeige gemacht und damit erreicht werden kann, dass allenfalls eine Sanktion entfällt oder reduziert wird. Unter welchen Umständen kann eine Selbstanzeige sinnvoll sein? Wann ist eher davon abzuraten?
- Muss eine Hausdurchsuchung geduldet werden? Können beliebige Dokumente und Datenträger beschlagnahmt werden oder darf die Herausgabe etwa von Korrespondenz mit dem Hausanwalt verweigert werden? Macht es Sinn, zu «kooperieren» - und was würde das bedeuten?
- Wenn die WEKO eine Wettbewerbsbeschränkung als unzulässig erachtet, kann sie den Beteiligten vorschlagen, in einer (schriftlichen) einvernehmlichen Regelung festzulegen, wie die Wettbewerbsbeschränkung beseitigt wird. Wann macht es Sinn, sich auf eine solche einvernehmliche Regelung einzulassen und welches sind die damit verbundenen Nachteile?

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

**Basel**  
Lange Gasse 15  
Postfach  
CH-4052 Basel  
T +41 58 258 19 00  
F +41 58 258 19 99  
basel@bratschi.ch

**Bern**  
Bollwerk 15  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 58 258 16 00  
F +41 58 258 16 99  
bern@bratschi.ch

**Genf**  
Rue du Général-Dufour 20  
1204 Genf  
T +41 58 258 13 00  
F +41 58 258 17 99  
geneva@bratschi.ch

**Lausanne**  
Avenue Mon-Repos 14  
Postfach 5507  
CH-1002 Lausanne  
T +41 58 258 17 00  
T +41 58 258 17 99  
lausanne@bratschi.ch

**St.Gallen**  
Vadianstrasse 44  
Postfach 262  
CH-9001 St. Gallen  
T +41 58 258 14 00  
F +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi.ch

**Zug**  
Gubelstrasse 11  
Postfach 7106  
CH-6302 Zug  
T +41 58 258 18 00  
F +41 58 258 18 99  
zug@bratschi.ch

**Zürich**  
Bahnhofstrasse 70  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 258 10 00  
F +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi.ch